

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)336 B



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
-per E-Mail an innenausschuss@bundestag.de

Prof. Dr. Edda Müller
Vorsitzende
geschäftlich
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (+49) (030) 54 98 98 0
Fax: (+49) (030) 54 98 98 22
E-Mail: emueller@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 09. Juni 2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre/Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 15. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Wir **begrüßen** ausdrücklich die Vorlage eines Gesetzes zur Einführung von Karenzzeiten nach dem Ausscheiden aus den Ämtern eines Ministers/einer Ministerin und eines Parlamentarischen Staatssekretärs/in. Wir sehen darin einen Beitrag zur **Verbesserung der politischen Kultur** in Deutschland.

Folgende Regelungen des Gesetzentwurfs halten wir für gut und **zielführend**

- Die Einführung eines doppelten Gesichtspunkts für die Prüfung der Untersagung (§ 6b (1) Ziff. 1 und 2) und zwar: die Nähe des Zuständigkeitsbereichs als Minister oder Parl. Staatssekretär zum geplanten Beschäftigungsbereich sowie die Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung.
- Für gut halten wir auch die Regelung des § 6a Abs. 2, der die Anzeigepflicht bereits während der Amtszeit entstehen lässt, sofern bereits zu diesem Zeitpunkt „mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung begonnen wird oder eine „Beschäftigung in Aussicht gestellt wird“

Für **verbesserungsbedürftig** halten wir folgende Regelungen:

- Die Dauer der Karenzzeit von 12 bzw. in Ausnahmefällen 18 Monaten

Begründung: Schaden für die politische Kultur sowie die Integrität der Bundesregierung kann insbesondere dann entstehen, wenn während der Ausübung des Amtes dafür gesorgt wird, den Interessen eines potentiellen künftigen Arbeitgebers bei konkreten politischen Entscheidungen zu dienen. Diese Gefahr ist umso größer je kürzer der Zeitraum zwischen dem Verlassen des Amtes und der Aufnahme der neuen Position ist. Nur eine deutlich längere Dauer der Karenzzeit - wir halten einen Zeitraum von 3 Jahren für notwendig - ist geeignet, diese Gefahr zu bannen und das Vertrauen in die Integrität der Bundesregierung dauerhaft zu stärken.

- Die Einführung einer Regelung, wonach noch während der Laufzeit der Karenzzeit kein Arbeitsvertrag geschlossen werden darf, der sofort nach deren Beendigung in Kraft tritt.

Begründung: Diese Regelung ist angesichts der kurzen Dauer der Karenzzeit notwendig, da die Karenzzeit sonst als verlängerter Urlaub wahrgenommen wird und die intendierte Stärkung des „Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung“ nicht bewirkt werden kann.

- Das Fehlen jedweder Sanktion bei Verletzung der Anzeigepflicht

Begründung: Es dürfte richtig sein, dass eine Verletzung der Anzeigepflicht in der Regel durch die kritische Öffentlichkeit entdeckt wird und zu einem Reputationsschaden des Pflichtverletzers führt. Eine formalrechtliche Sanktion ist dennoch aus zwei Gründen notwendig: zum einen ist die Anzeigepflicht von Verhandlungen über künftige Beschäftigungsverhältnisse noch während der Ausübung des Amtes nur schwer nachprüfbar. Vor allem greift die Regelung jedoch zu kurz, wenn sie allein auf die Wirkung eines möglichen Reputationsverlusts setzt. Das primäre Schutzziel des Gesetzes ist nicht die Reputation eines einzelnen Politikers sondern die Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung insgesamt. Die Einführung einer rechtlich wirksamen Sanktion würde daher dem Rechtsempfinden der Bürger Rechnung tragen, die nicht selten aus nichtigeren Anlässen mit Strafen belegt werden. Sie wäre damit in doppelter Hinsicht wünschenswert: aus Gründen der politischen Kultur sowie des Vertrauens der Bürger in den Rechtsstaat.


Bedeutung des beratenden Gremiums

Der Gesetzentwurf überträgt die Konkretisierung und Bewertung der Versagungsgründe einem beratenden Gremium, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen werden. Wir begrüßen die Tatsache, dass sich die Bundesregierung damit vor ihrer Entscheidung externen Rat sucht. Dieser Rat entfaltet seine Wirksamkeit vor allem durch die Veröffentlichung der Empfehlung einschließlich der Begründung zusammen mit der Entscheidung der Bundesregierung. Vom beratenden Gremium wird es daher entscheidend abhängen, wie die Versagungsgründe des §6b und insbesondere der das Vertrauen der Allgemeinheit betreffende Versagungsgrund konkretisiert und ausgestaltet werden. Es wird damit wesentlich von dem beratenden Gremium abhängen, ob das Gesetz zu einer Verbesserung der politischen Kultur beitragen wird oder nicht.

Gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung

Angesichts der dargelegten Unsicherheiten über die Wirksamkeit des Gesetzes empfehlen wir Ihnen und dem Bundestag in das Gesetz eine Verpflichtung zur formellen Evaluierung aufzunehmen. Als Zeitpunkt würde sich hierfür die Beendigung der Berufungsperiode des beratenden Gremiums anbieten. Der Evaluierungsbericht sollte öffentlich sein und zusammen mit den Stellungnahmen betroffener und interessierter Kreise vom Deutschen Bundestag mit dem Ziel beraten werden zu entscheiden, ob eine Novellierung des Gesetzes notwendig ist, um seine in § 6 b (1) Ziff. 2 festgelegte Zielsetzung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Edda Müller)